

Ergeht an:
BGA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
DI Lorencz/Erber

Durchwahl
3192

Datum
12.03.2025

RUNDSCHREIBEN 008/2025

Lebensmittelkontaktmaterialien	
Betrifft: Neue Verordnung (EU) 2025/351 für Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff	
Kurzinfo: <ul style="list-style-type: none">- Änderungen für Lebensmittelkontaktmaterialien hinsichtlich Reinheitsanforderungen, Migrationsprüfung und gute Herstellungspraxis, sowie Anpassungen an bestehende Verordnungen- Grundsätzliche 18-monatige Übergangsfrist mit Sonderbestimmungen	

Wir dürfen darüber informieren, dass die neue Verordnung (EU) 2025/351 am 24. Februar 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde. Diese Verordnung hat das Ziel, die Qualitätskontrolle für Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff zu verbessern.

Die Verordnung bringt folgende wichtige Änderungen mit sich:

- **Angleichung an bestehende Verordnungen:** Die Verordnung wird an die Verordnung (EU) 2022/1616 über recycelte Kunststoffe und die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozid-Produkte angepasst.
- **Reinheitsanforderungen:** Es werden neue Reinheitsanforderungen für Stoffe eingeführt, die aus Abfällen und natürlichen Materialien gewonnen werden.
- **Migrationsprüfung:** Die Migrationsprüfung für mehrschichtige Materialien und die Wiederholungsprüfung werden angepasst.
- **Gute Herstellungspraxis:** Die Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 wird um Regeln für die Qualitätskontrolle ergänzt.

Übergangsmaßnahmen:

- Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff, die den bisherigen Vorschriften entsprechen und vor dem 16. September 2026 in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiterhin in Verkehr gebracht werden.
- Für Zwischenprodukte und Stoffe, die nach dem 16. Dezember 2025 erstmals verkauft werden und den neuen Vorschriften noch nicht entsprechen, muss in der Konformitätserklärung darauf hingewiesen werden, dass sie nur zur Herstellung von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff verwendet werden dürfen, die vor dem 16. September 2026 in Verkehr gebracht werden sollen.

Die Verordnung tritt am 16. März 2025 in Kraft und ist in allen Mitgliedstaaten verbindlich.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1: Verordnung (EU) 2025/351
--------------------------	---

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Vizepräsident KommR Mst. Leo Jindrak e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin